

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Waldkirch

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 21.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Waldkirch – in dieser Satzung Feuerwehr genannt – ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Waldkirch ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Alle Angehörigen sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr (Gesamtwehr) aus
 1. den Einsatzabteilungen Waldkirch, Kollnau, Buchholz, Siensbach und Suggental,
 2. den jeweiligen Altersabteilungen der Einsatzabteilungen,
 3. der Jugendfeuerwehr.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen,
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
- (2) Der Oberbürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen mit
 1. der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe,
 2. Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und –erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Feuerwehr können aufgrund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereiterklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurden.
- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen, die als Fachberater aufgenommen werden sollen (§ 11 Abs. 4 FwG), kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller vom Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Feuerwehr endet, wenn der Feuerwehrangehörige
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht gewachsen ist,
 4. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 5. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 6. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 7. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen, wenn
 1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. er nicht in der Stadt Waldkirch wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (3) In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
- (4) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe von Gründen schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (5) Ein Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Stadt Waldkirch wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (6) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.
- (7) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlichen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungscommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der Feuerwehrentschädigungssatzung eine Entschädigung.
- (3) Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet
 1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgende Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Abs. 5 Nr.1 und 2 befreit werden.
- (8) Ist ein Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Abs. 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 6 den Angehörigen der Feuerwehr auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6

Altersabteilungen

- (1) In die jeweilige Altersabteilung der Einsatzabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 4 und Abs. 2 Nr. 1 bis 2 aus dem Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

- (3) Die Leiter der Altersabteilungen werden von den Angehörigen ihrer Altersabteilung in der Abteilungsversammlung auf fünf Jahre gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Die Angehörigen der Altersabteilungen wählen aus deren Mitte in der Hauptversammlung für fünf Jahre einen Vertreter in den Feuerwehrausschuss.
- (5) Die Leiter der Altersabteilungen sind für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben ihrer Abteilung verantwortlich; sie unterstützen den Feuerwehrkommandanten.
- (6) Die Angehörigen der Altersabteilungen, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der jeweiligen Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Gesamtwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet werden. Die Jugendfeuerwehr soll einen einsatzfähigen Nachwuchs für die Feuerwehr heranbilden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereiterklären,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 JGG mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurden.Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 6 gilt entsprechend
- (4) Die Jugendfeuerwehr wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet. Dieser und sein Stellvertreter werden vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre bestellt. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben das Recht, dem Feuerwehrkommandanten einen Jugendfeuerwehrwart und seinen Stellvertreter vorzuschlagen. Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Jugendfeuerwehr verantwortlich und unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart unterstützt den Jugendfeuerwehrwart und vertritt ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten.
- (5) Die Gruppen der Jugendfeuerwehr werden von Jugendgruppenleitern geführt. Diese werden vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart bestellt.
- (6) Der Feuerwehrkommandant kann im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss die Bestellung des Jugendfeuerwehrwarts, im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart die Bestellung der Jugendgruppenleiter, widerrufen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied,
 2. besonders verdienten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant oder Ehrenabteilungskommandant,
- verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant
2. Abteilungskommandanten
3. Vertreter der Altersabteilungen
4. Jugendfeuerwehrwart
5. Feuerwehrausschuss
6. Abteilungsausschüsse
7. Hauptversammlung
8. Abteilungsversammlungen.

§ 10 Feuerwehrkommandant und Abteilungskommandanten

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtliche Feuerwehrkommandant und seine beiden Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf fünf Jahre gewählt.
- (3) Die Wahlen des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertretern kann nur gewählt werden, wer
 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung des Gemeinderats durch den Oberbürgermeister bestellt.
- (6) Der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter. Die Bestellung endet mit der Bestellung eines gewählten Nachfolgers nach Abs. 5.
- (7) Gegen eine Wahl des Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Stadt Waldkirch erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Über den Einspruch entscheidet der Oberbürgermeister. Gegen die Entscheidung können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage beim Verwaltungsgericht Freiburg erheben.
- (8) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die der Feuerwehr obliegenden Aufgaben aufzustellen, fortzuschreiben und dem Oberbürgermeister zur Kenntnis zu geben,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, des Vertreters der Altersabteilungen, des Jugendfeuerwehrwartes, des Kassenverwalters, des Schriftführers und des Gerätewartes zu überwachen,
 7. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten und
 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (9) Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (10) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (11) Der Feuerwehrkommandant, die Abteilungskommandanten und die Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (12) Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf fünf Jahre gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 – 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 – 6 und 10 entsprechend.

§ 11

Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses für fünf Jahre bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12

Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewarte

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter sowie deren Stellvertreter werden von der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen und schriftlicher Anweisung des Feuerwehrkommandanten angenommen und geleistet werden.

- (4) Schriftführer und Kassenverwalter sowie deren Stellvertreter in den Einsatzabteilungen werden von den Abteilungsversammlungen auf fünf Jahre gewählt. Im Übrigen gelten die Abs. 2 und 3 sinngemäß.
- (5) Der Gerätewart der Gesamtwehr und der Einsatzabteilung Waldkirch ist hauptamtlich Beschäftigter der Stadt Waldkirch. Vor seiner Bestellung ist der Feuerwehrausschuss zu hören. Die ehrenamtlichen Gerätewarte der Einsatzabteilungen Kollnau, Buchholz, Siensbach und Suggental werden von den jeweiligen Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem jeweiligen Abteilungsausschuss auf fünf Jahre bestellt. Die Gerätewarte verwahren und pflegen die Feuerwehreinrichtungen und die Ausstattung. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten, in den Einsatzabteilungen den Abteilungskommandanten, zu melden.

§ 13

Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern des Feuerwehrkommandanten, den Abteilungskommandanten, dem Schriftführer, dem Kassenverwalter und je einem Mitglied aus jeder Einsatzabteilung, die in der Hauptversammlung auf fünf Jahre zu wählen sind.
- (2) Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Feuerwehrausschuss an der Gerätewart, der Jugendfeuerwehrwart, der Pressesprecher und der Vertreter der Altersabteilungen. Der Feuerwehrkommandant kann zu der Sitzung auch andere Feuerwehrangehörige beratend hinzuziehen.
- (3) Der Oberbürgermeister, die für die Feuerwehr zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung und je ein Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen und sich vertreten zu lassen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses schriftlich mit Tagesordnung ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Die Einladung soll den Mitgliedern und sonstigen Teilnahmeberechtigten spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung zugehen.
- (5) Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind; die Niederschrift ist dem Oberbürgermeister sowie den beschließenden und beratenden Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift ist den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (7) Bei den Einsatzabteilungen werden Abteilungsausschüsse gebildet.
- (8) Jeder Abteilungsausschuss besteht aus dem Abteilungskommandanten als dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Abteilungskommandanten, dem Schriftführer, dem Kassenverwalter und zwei Mannschaftsvertretern je Zug, die in der Abteilungsversammlung auf fünf Jahre zu wählen sind.
- (9) Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Abteilungsausschuss an der Leiter der Altersabteilung und der Gerätewart. Der Abteilungskommandant kann zu der Sitzung auch andere Feuerwehrangehörige beratend hinzuziehen. Der Feuerwehrkommandant ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Er hat kein Stimmrecht.
- (10) Für die Abteilungsausschüsse gelten die Abs. 4 – 6 entsprechend.

§ 14

Hauptversammlungen und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Stimmberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen.

- (2) Der Feuerwehrkommandant kann zu der Hauptversammlung sachkundige Personen beratend hinzuziehen.
- (3) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (4) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Er ist verpflichtet, die Hauptversammlung binnen eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung sind den Angehörigen der Feuerwehr, dem Oberbürgermeister, dem Gemeinderat und den für die Feuerwehr zuständigen Mitarbeitern der Stadtverwaltung spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung bekanntzugeben.
- (5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen; auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (6) Über jede Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist; die Niederschrift ist dem Oberbürgermeister zu übersenden. Die Niederschrift ist den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (7) Für die Abteilungsversammlungen der Einsatzabteilungen gelten die Abs. 1-6 entsprechend.

§ 15 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter wird geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Die sonstigen Wahlen müssen ebenfalls geheim durchgeführt werden, wenn dies ein Wahlberechtigter verlangt.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, hat der Feuerwehrausschuss unverzüglich dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung eignen.
- (5) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen gelten die Abs. 1-4 entsprechend.

§ 16 Sondervermögen

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträge aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben könne zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Einsatzabteilungen der Feuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten bei den Einsatzabteilungen der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 17

Überleitungsbestimmungen

§ 13 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Zusammensetzung des Feuerwehrausschusses und der Abteilungsausschüsse bis zur nächsten Wahl das bisher geltende Recht anzuwenden ist; die bisherigen Funktionsträger bleiben im Amt.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.2012 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Waldkirch in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.5.2006 außer Kraft.